

BGer 4D_33/2010 vom 13. April 2010

Bundesgericht, 2010-04-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_33_2010

FR: TF 4D_33/2010 du 13 avril 2010

IT: TF 4D_33/2010 del 13 aprile 2010

Erwägungen

E. 1

Mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache wird das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos.

E. 2

Die vorliegend zulässige Verfassungsbeschwerde ist den formellen Anforderungen von Art. 106 Abs. 2 BGG entsprechend zu begründen (Art. 117 BGG). Es ist demnach in der Beschwerde darzulegen, welche verfassungsmässigen Rechte inwiefern verletzt worden sein sollen (vgl. BGE 133 II 249 E. 1.4.2 S. 254 mit Hinweisen). Denn das Bundesgericht prüft im Verfassungsbeschwerdeverfahren nur klar und detailliert erhobene Rügen. Auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt es nicht ein (vgl. BGE 130 I 258 E. 1.3 S. 261 f. mit Hinweisen).

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin rügt, die Ablehnung des Zeugen C. _____ beruhe auf willkürlicher antizipierter Beweiswürdigung und verletze daher ihren Anspruch auf rechtliches Gehör und auf ein faires Verfahren (Art. 29 Abs. 1 und 2 BV).

E. 3.2

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieses gewährt ihnen insbesondere das Recht, mit rechtzeitig und formrichtig angebotenen erheblichen Beweismitteln gehört zu werden (BGE 122 I 53 E. 4a; 129 II 497 E. 2.2 ; 127 I 54 E. 2b S. 56; je mit Hinweisen). Das Recht auf Beweis hindert freilich das Gericht nicht daran, das Beweisverfahren zu schliessen, wenn die Beweisanträge offensichtlich untauglich sind oder wenn es aufgrund bereits abgenommener Beweise seine Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür in vorweggenommener Beweiswürdigung annehmen kann, dass seine Überzeugung durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert würde (BGE 124 I 208 E. 4a; 130 II 425 E. 2.1 S. 428, mit Hinweisen).

E. 3.3

Willkürlich im Sinne von Art. 9 BV ist ein Entscheid nicht schon dann, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre, sondern erst, wenn er im Ergebnis offensichtlich unhaltbar ist (BGE 131 I 217 E. 2.1 S. 219 ; 129 I 8 E. 2.1 ; 127 I 38 E. 2a S. 41, 54 E. 2b S. 56). Dem kantonalen Gericht steht bei der Würdigung von Beweisen ein weiter Ermessensspielraum zu. Die Beweiswürdigung ist daher nicht schon dann willkürlich, wenn vom Gericht gezogene Schlüsse nicht mit der Darstellung des Beschwerdeführers übereinstimmen, sondern erst, wenn das Gericht sein Ermessen missbraucht, insbesondere offensichtlich unhaltbare Schlüsse gezogen oder erhebliche Beweise ausser Acht gelassen hat (vgl. BGE 120 Ia 31 E. 4b S. 40 ; 129 I 8 E. 2.1; 132 III

209 E. 2.1).

E. 4.1

Die Vorinstanz ging in antizipierter Beweiswürdigung davon aus, dass sich C._____ als Zeuge kaum mehr zuverlässig an eine bestimmte Lohnzahlung würde erinnern können, die acht Monate zuvor an eine von vielen Tänzerinnen erfolgt sei. Dies begründete die Vorinstanz damit, dass auch C._____ für die Firma Royal arbeite, welche viele Tänzerinnen vermittele, es bei der Beschwerdeführerin nicht unüblich sei, den Tänzerinnen den Lohn durch den Geschäftsführer bar auszuzahlen und der Zeuge B._____ nicht einmal mehr sicher gewusst habe, ob er die Beschwerdegegnerin je gesehen habe.

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin hält die Begründung der Verweigerung der Einvernahme C._____s für "fadenscheinig". Dass sich ein Zeuge nicht an einen bestimmten Sachverhalt erinnern könne, bedeute nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht, dass sich auch andere Personen nicht daran zu erinnern vermöchten. Hinzu komme, dass der als Zeuge befragte B._____ sich in seiner Funktion als Geschäftsführer der Vermittlungsagentur vorwiegend um administrative Belange kümmere, wogegen C._____ als Aussendienstmitarbeiter den persönlichen Kontakt sowohl mit den Arbeitgebern als auch mit den zu vermittelnden Tänzerinnen pflege. Daher sei sehr wohl anzunehmen, dass C._____ sich an die geltend gemachte Barauszahlung erinnern würde.

E. 4.3

Mit diesen Vorbringen vermag die Beschwerdeführerin Willkür bei der vorweggenommenen Beweiswürdigung nicht aufzuzeigen. Zwar ist ihr darin beizupflichten, dass der Schluss der Vorinstanz, der angerufene Zeuge werde sich nicht an das behauptete Vorkommnis erinnern, nicht zwingend ist. Indessen ist an die bestehenden Ungereimtheiten hinsichtlich der vorliegenden Urkunden zu erinnern (fehlende Datierung; Unterschrift der Arbeitnehmerin deckt den nicht von ihrer Hand stammenden Barzahlungsvermerk nicht; dieser fehlt auf dem Exemplar der Arbeitnehmerin). Inwiefern eine zu Gunsten der Beschwerdeführerin lautende Aussage die dadurch hervorgerufenen Zweifel an der Version der Beschwerdeführerin hätte beseitigen können, legt die Beschwerdeführerin nicht rechtsgenügend dar und kommt insoweit ihrer Begründungsobliegenheit nicht nach. Der angefochtene Entscheid hält somit jedenfalls im Ergebnis vor Verfassungsrecht stand.

E. 5

Insgesamt erweist sich die subsidiäre Verfassungsbeschwerde als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang wird die Beschwerdeführerin für das bundesgerichtliche Verfahren kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Von der Zusprechung einer Entschädigung an die obsiegende Gegenpartei ist abzusehen, da sich diese nicht hat vernehmen lassen.